

Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofes für das Geschäftsjahr 1984

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Warenzeichen,
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung,
 - c) Firmen- und Namensrecht, soweit es sich nicht um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff. HGB);
7. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
8. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO und § 9 EGZPO, soweit nicht der IV b-Zivilsenat (Nr. 3) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 9) zuständig ist;
9. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
10. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen läßt;
11. die Ansprüche eines Patentanwaltes und gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit (Patentanzwaltsordnung) einschließlich von Schadenersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. a) die Seesachen (§§ 476 ff. HGB nebst Strandungsordnung),
 - b) die Binnenschiffahrts- und Flößereisachen (BinnSchG, BinnSchVerKG, FlößereiG),
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen oder aus dem Zusammenstoß von Wasserfahrzeugen mit anderen Gegenständen einschließlich Fernschädigung,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen (einschl. von Rückversicherungen) von Wasserfahrzeugen sowie aus Güterversicherungen für den Transport über See oder auf Binnengewässern allein oder in Verbindung mit Landtransport; ferner Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen über andere Transporte, soweit dort die Geltung der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen vereinbart worden ist,
 - e) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Pflichten zur Unterhaltung oder Verkehrssicherung eines schiffbaren Gewässers einschließlich der Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung nach dem Staatshaftungsgesetz,
 - f) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
 - g) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (§§ 162 ff. ZVG);

2. die Rechtsstreitigkeiten über

- a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
- b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts § 369 HGB) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
- c) Ansprüche auf Grund des Börsengesetzes und des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere;

3. die Rechtsstreitigkeiten über

- a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff. BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff. BGB),
- b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluß der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern; ferner Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz,
- c) vermögensrechtliche Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften,
- d) Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2c);

4. die Rechtsstreitigkeiten über Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;

5. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 ff. BGB) zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden oder zwischen Kreditinstituten untereinander, soweit die Institute die üblichen Bankgeschäfte betreiben und nicht mit Sonderaufgaben befaßt sind (wie z. B. Bausparkassen, Teilzahlungsinstitute und ähnliche), sowie Ansprüche aus Bankgarantien;

6. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich

- a) um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen,
- b) um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Vereinsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter,
- c) um Entscheidungen nach §§ 98, 99 AktG handelt.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. Die Rechtsstreitigkeiten über Schadenersatzansprüche

- a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten auf Grund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2g) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist,
- b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2g) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist,
- c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Artikels 131 WRV und des Artikels 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2g) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist,
- d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen, jedoch mit Ausnahme von Wasserstraßen, für die der II. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 1e);

2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Folgekosten bei straßenbaubedingter Verlegung von Versorgungsleitungen,
 - b) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlichrechtlicher Verwahrung sowie Schadenersatzansprüche aus der Verletzung öffentlichrechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO),
 - d) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
3. die Entscheidungen in Baulandsachen,
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
5. Stiftungen (§§ 80 ff. BGB), Nießbrauch an Vermögen (§§ 1085 ff. BGB) und Leibrenten (§§ 759 ff. BGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehen (§§ 607 ff. BGB) oder abstrakte Schuldverhältnisse (§§ 780–808a BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 2c) zuständig ist, sowie über Ansprüche aus Kontokorrenten (§ 355 HGB);
7. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen (Artikel 67 EGBGB) einschließlich der Abbaurechtssachen (Artikel 68 EGBGB) sowie Wasserrechtssachen (Artikel 65 EGBGB) einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen (Artikel 66 EGBGB),
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;
8. die Entscheidungen nach § 109 BRAO (auch in Verbindung mit § 108 BNotO), § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 56 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung;
9. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG in Zivilsachen nebst § 2 FGG;
10. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;
11. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21b Abs. 6 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972;
12. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) betreffend Ansprüche von Rechtsanwälten sowie Rechtsbeiständen und gegen sie, soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 5) zuständig ist;
13. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsverträge und Schiedsansprüche (§§ 1025 ff. ZPO).

Dem IVa-Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (§ 516 ff. BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat oder der V. Zivilsenat zuständig ist;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem II. Zivilsenat (Nr. 1d) zugewiesen sind;
4. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Makler (§§ 652 ff. BGB) einschließlich der Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 5), der III. Zivilsenat (Nr. 12) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
6. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;

7. die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht.

Dem IVb-Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2c), einschließlich Entmündigungen und Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht;
2. die Entscheidungen in Fällen des § 28 FGG, sofern es sich um Personenrechts- und Familienrechtssachen handelt;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 3 und Nr. 6 ZPO sowie § 9 EGZPO in allen im 6. Buch der ZPO geregelten Fällen (Familiensachen, Kindschaftssachen einschließlich des Falles des § 650 Abs. 3 ZPO);
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (§ 722 ZPO) auf dem Gebiet des Familienrechts.

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkaufs und Wiederkaufs), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 2a) zuständig ist,
 - b) Landpachtverträge (LandpachtG vom 25. Juni 1952 § 1),
 - c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 bis 916, 919 bis 923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903 bis 910 BGB, § 26 GewO),
 - f) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt,
 - g) Schadenersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - h) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (Artikel 132, 133 EGBGB),
 - i) Familiengüter und Lehen (Artikel 59 EGBGB);
3. die Entscheidungen in den Fällen
 - a) des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht,
 - b) des § 79 GBO,
 - c) des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

- die Rechtsstreitigkeiten über
1. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1a, b, c und e), der III. Zivilsenat (Nr. 1a und 7b), der V. Zivilsenat (Nr. 2c und g) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist, Schadenersatzansprüche aus Heilbehandlung, auch wenn die Ansprüche auf Vertrag gestützt sind, sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. des KunstUrhG vom 9. Januar 1907);

2. Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 7) gehörenden Frachtverträge über Güter.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Werkverträge, soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken stehen,
 - b) Reise- und Personenbeförderungsverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist,
 - c) Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB), soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken stehen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung (BGB §§ 812 ff.), sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Bestimmungen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird;
4. die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 6), der IVa-Zivilsenat (Nr. 7), der IVb-Zivilsenat (Nr. 2), der V. Zivilsenat (Nr. 3a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist.

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 2a), der V. Zivilsenat (Nr. 2d) oder der IX. Zivilsenat (Nr. 8a) zuständig ist.
 - b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäftes (§ 95 Nr. 4d GVG),
 - c) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1a und b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2b) zuständig ist,
 - d) Leihe und Verwahrung (§§ 598 ff., 688 ff. BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 2c), der III. Zivilsenat (Nr. 2c) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2a) zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, aus Funden (§§ 965 ff. BGB) sowie auf Vorlegung von Sachen (§§ 809 bis 811 BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 und 2b) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 HGB) und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 und 2b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2d) zuständig ist;
3. die Entscheidungen nach § 47 Abs. 2 MSchG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und 3 FGG und Entscheidungen nach Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248).

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) und des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Rückgriffsansprüche, die mit Rückerstattungssachen zusammenhängen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften (§§ 765 ff. BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des eigentlichen Streitiges bildet;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11), der IVa-Zivilsenat (Nr. 5), der VI. Zivilsenat (Nr. 1), der VII. Zivilsenat (Nr. 1c und 2) oder der X. Zivilsenat (Nr. 7) zuständig ist;

5. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände;
6. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Notaren, auch soweit diese Beamte sind;
7. Schadenersatzansprüche auf Grund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
8. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluß von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG),
 - b) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils und mit Einschluß von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluß der §§ 767 bis 769 ZPO), soweit nicht der IVb-Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff. ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff. ZPO), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 1a) zuständig ist,
 - d) Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger im Konkurs und außerhalb des Konkurses (§§ 29 ff., 196 KO; AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird.
9. die Entscheidungen in den Fällen des § 2 ZVG;
10. die Entscheidungen gemäß § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 I S. 1328).

Dem X. Zivilsenat (Patentsenat) sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
4. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;
5. die Patentnichtigkeitssachen, Zwangslizenzsachen und Patentrücknahmesachen;
6. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit letztere nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesen sind;
7. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit (Patentanzwaltsordnung) einschließlich von Schadenersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 11) zugewiesen sind;
8. Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) und der VII. Zivilsenat (Nr. 1a und b) zuständig sind.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, München, Nürnberg und Stuttgart sowie der Landgerichtsbezirke Freiburg und Karlsruhe;
2. die Revisionen in Militärstrafsachen (Zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
4. die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, daß das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Koblenz und Köln;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff. StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit nicht der 3. Strafsenat (Nr. 3a) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 ZuständigkeitsergänzungsG vom 7. August 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u. a. nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO);
3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken, für den Bezirk des Kammergerichts jedoch nur insoweit, als sie nicht Fälle der Verschleppung und der politischen Verdächtigung (§§ 234a, 241a StGB; Berliner Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951, GVBl. S. 417) betreffen;
2. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes oder der geheimgehaltenen Ausländerverbindung (§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes) betreffen;
3. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 3 (in Verbindung mit § 138d Abs. 6) StPO, soweit die Entscheidung nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß Nr. 1 über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes;
4. a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff. StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit es sich um die durch §§ 74a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte und um die durch § 102 JGG begründete Zuständigkeit der Jugendschöffengerichte handelt,
 - b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen gemäß Artikel 5 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1, 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzsachen,
 - d) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - e) die Entscheidung nach § 138c und Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138a, 138b in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden);
5. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Karlsruhe (mit Ausnahme der Landgerichtsbezirke Freiburg und Karlsruhe).

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revision in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Saarbrücken und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich der Eisenbahn- und Luftunfälle mit Ausnahme von Unfällen der Berliner Stadtbahn);
3. die Entscheidungen nach § 27 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929;
4. die Entscheidungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445);
5. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofes, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist.

Dem 5. (Berliner) Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts und für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Bremen, Celle, Hamburg, Oldenburg und Schleswig;
2. die Revision gegen die Entscheidungen der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern des Bezirks des Kammergerichts, die Fälle von Verschleppung und der politischen Verdächtigung (§§ 234a, 241a StGB) betreffen;
3. die Revisionen in Strafsachen gegen Entscheidungen aller Gerichte, wenn es sich um die Anwendung des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 417) handelt;
4. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes gemäß § 23 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 EGGVG sowie § 116 StVollzG, § 121 Abs. 2 GVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder von den Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft getroffen sind.

III. Ermittlungsrichter

Nach Maßgabe der Vorschriften über den Gerichtsstand (§§ 7 ff StPO) sind für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren zuständig:

1. der Ermittlungsrichter I

in Staatsschutzsachen, ausgenommen Landesverratsachen und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder ausländischer oder nicht linksextremistischer krimineller oder terroristischer Vereinigungen,

2. der Ermittlungsrichter II

- a) in Landesverratsachen, ausgenommen die Bereiche der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland
- b) in anderen Staatsschutzsachen gegen Mitglieder ausländischer oder nicht linksextremistischer krimineller oder terroristischer Vereinigungen,

3. der Ermittlungsrichter III

in Landesverratsachen im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und Saarland,

4. der Ermittlungsrichter IV

in Landesverratsachen im Bereich des Landes Baden-Württemberg.

Wird ein Ermittlungsrichter nach dieser Regelung in einem Ermittlungsverfahren tätig, so bleibt es auch für die folgenden Ermittlungshandlungen in diesem Verfahren bei seiner Zuständigkeit mit Ausnahme der Fälle, in denen er als Vertreter tätig geworden ist.

IV. Große Senate

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführten Rechtsmittel zuständig.

Dem Kartellsenat werden außerdem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages stehen.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidung nach § 108 Abs. 2 BNotO in Verbindung mit § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 2 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 56 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlußbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, daß sie nach der Art des anzuwendenden Rechtes vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. Der Abgabebeschluß ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist.
2. Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
3. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozeß an den Bundesgerichtshof gelangen, gehören vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.
 4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
 - b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senat zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.
 - c) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
5. Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln.

In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als "... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)".
6. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofes.
7. Betrifft in einer Vorlegungssache die zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage ein Rechtsgebiet, das zur Zuständigkeit eines bestimmten Strafsenats gehört, so ist dieser Senat für die Entscheidung über die Vorlegungssache zuständig. Im übrigen ist derjenige Strafsenat für die Entscheidung der Vorlegungsfrage zuständig, der für die Entscheidung einer Revision aus dem Bezirk des vorlegenden Gerichts zuständig wäre.
8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind — je nach Art der Rechtsfrage — alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
9. a) Sämtliche am 31. Dezember 1983 anhängigen aber noch nicht angenommenen oder terminierten Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Bankgarantien gehen mit diesem Zeitpunkt auf den II. Zivilsenat über; soweit derartige Sachen am 31. Dezember 1983 bereits angenommen oder terminiert sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
 - b) Soweit der IX. Zivilsenat Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse vom II. Zivilsenat zu übernehmen hat, gehen die am 31. Dezember 1983 anhängigen aber noch nicht angenommenen oder terminierten Sachen mit diesem Zeitpunkt auf den IX. Zivilsenat über; soweit derartige Sachen am 31. Dezember 1983 bereits angenommen oder terminiert sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit des II. Zivilsenats.
 - c) Soweit der IX. Zivilsenat Rechtsstreitigkeiten vom V. Zivilsenat zu übernehmen hat (Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Notaren, Zwangsvollstreckung in Grundstücke, Entscheidungen nach § 2 ZVG), gehen die am 31. Dezember 1983 anhängigen aber noch nicht angenommenen oder terminierten Sachen mit diesem Zeitpunkt auf den IX. Zivilsenat über; soweit derartige Sachen am 31. Dezember 1983 bereits angenommen oder terminiert sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit des V. Zivilsenats.
 - d) Soweit der IX. Zivilsenat Rechtsstreitigkeiten vom VIII. Zivilsenat zu übernehmen hat (Entscheidungen gemäß § 17 EGÜbk), gehen alle am 31. Dezember 1983 anhängigen Sachen auf den IX. Zivilsenat über.
 - e) Soweit der X. Zivilsenat Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge vom VII. Zivilsenat zu übernehmen hat, gehen alle anhängigen Sachen, die im Geschäftsjahr 1983 eingegangen sind, mit Ausnahme der bereits angenommenen oder terminierten Sachen, auf den X. Zivilsenat über; soweit derartige Sachen am 31. Dezember 1983 bereits angenommen oder terminiert sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit des VII. Zivilsenats.
 - f) Soweit der Geschäftsverteilungsplan 1984 weitere Änderungen der Senatszuständigkeiten enthält, verbleiben die bis zum 31. Dezember 1983 eingegangenen Sachen bei den bisher hierfür zuständigen Senaten; insoweit betreffen die Änderungen der Senatszuständigkeiten nur die ab 1. Januar 1984 neu eingehenden Sachen.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen

(Stand: 1. Januar 1984)

I. Zivilsenate

I. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Frhr. v. Gamm	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Merkel	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Piper	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Erdmann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Teplitzky	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Scholz-Hoppe	(außerdem KS)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Mees	(außerdem KS)

II. Zivilsenat

Vizepräsident des Bundesgerichtshofes	Dr. h. c. Stimpel	
Richter am Bundesgerichtshof	Fleck	(stv. Vorsitzender bis 31. 3. 84 - Ruhestand)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kellermann	(stv. Vorsitzender ab 1. 4. 84; außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schulze	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bauer	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Bundschuh	
Richter am Bundesgerichtshof	Brandes	

III. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Krohn, G.	(außerdem Senat für Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Kröner	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Tidow	
Richter am Bundesgerichtshof	Boujong	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Engelhardt	(außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen u. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen; Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Halstenberg	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Werp	

IVa-Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Hoegen	
Richter am Bundesgerichtshof	Rottmüller	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dehner	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zülch	(bis 31. 3. 84)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schmidt-Kessel	

Richter am Bundesgerichtshof	Rassow	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zopfs	
	IVb-Zivilsenat	

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Lohmann	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Seidl	(stv. Vorsitzender, Vertreter in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof	Portmann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Blumenröhr	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Krohn, Chr.	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Macke	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zysk	
Richter am Bundesgerichtshof	Nonnenkamp	

V. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Thumm	(stv. Vorsitzender in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Eckstein	(stv. Vorsitzende)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Hagen	(außerdem Senat für Anwaltssachen; Vertreter in 2 Spezialsenaten)

Richter am Bundesgerichtshof	Linden	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Vogt, Max	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Räfle	(außerdem Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Lambert-Lang	

VI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Hiddemann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Steffen	(stv. Vorsitzender, Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richterin am Bundesgerichtshof	Scheffen	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kullmann	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ankermann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lepa	(außerdem Senat für Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Bischoff	

VII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Girisch	(außerdem Senat für Anwaltssachen und Senat für Patentanwalts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Recken	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Doerry	
Richter am Bundesgerichtshof	Bliesener	
Richter am Bundesgerichtshof	Obenhaus	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Walchshöfer	
Richter am Bundesgerichtshof	Quack	

VIII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Braxmaier	(stv. Vorsitzender in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Wolf	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Skibbe	
Richter am Bundesgerichtshof	Treier	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Brunotte	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zülch	(außerdem bis 31. 3. 84 gleichzeitig IVa-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Paulusch	
Richter am Bundesgerichtshof	Groß	

IX. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Merz	
Richter am Bundesgerichtshof	Fuchs	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Zorn	
Richter am Bundesgerichtshof	Henkel	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lang	
Richter am Bundesgerichtshof	Gärtner	
Richter am Bundesgerichtshof	Winter	

X. Zivilsenat (Patentsenat)

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Ballhaus	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bruchhausen	(stv. Vorsitzender; außerdem Senat für Patentanwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Ochmann	(Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Windisch	(außerdem Senat für Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Hesse	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Brodeßer	
Richter am Bundesgerichtshof	von Albert	

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Herdegen	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Maul	(stv. Vorsitzender; in erster Linie Ermittlungsrichter III)
Richter am Bundesgerichtshof	Kuhn	(in erster Linie Ermittlungsrichter II)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ulsamer	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schikora	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Foth	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Granderath	
Richter am Bundesgerichtshof	Schimansky	(Vertreter in 3 Spezialsenaten)

2. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Mösl	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Müller	(stv. Vorsitzender; Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Meyer, Fritz	(außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Maier, Bernhard	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Theune	
Richter am Bundesgerichtshof	Niemöller	
Richter am Bundesgerichtshof	Gollwitzer	(in erster Linie Ermittlungsrichter I)

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Schmidt, H. W.	(außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schauenburg	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Krauth	(außerdem Senat für Anwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Lauffhütte	(außerdem Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltsachen und Senat für Patentanwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Gribbohm	

Richter am Bundesgerichtshof	Zschockelt
Richter am Bundesgerichtshof	Kutzer

4. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Salger	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Hürxthal	(stv. Vorsitzender; Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Knoblich	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ruß	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Goydke	(in erster Linie Ermittlungsrichter IV)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Jähne	(außerdem Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltsachen und Senat für Patentanwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Meyer-Goßner	

5. (Berliner) Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Herrmann	
Richter am Bundesgerichtshof	Fleischmann	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Schuster	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Fuhrmann	

Richter am Bundesgerichtshof	Horstkotte
Richter am Bundesgerichtshof	Rebitzki
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Niepel

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes

Ermittlungsrichter I	Richter am Bundesgerichtshof Gollwitzer (außerdem 2. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter I)
Ermittlungsrichter II	Richter am Bundesgerichtshof Kuhn (außerdem 1. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter II)
Ermittlungsrichter III	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Maul (außerdem 1. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter III)
Ermittlungsrichter IV	Richter am Bundesgerichtshof Goydke (außerdem 4. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter IV)

IV. Große Senate

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984 (§ 132 Abs. 3 GVG)

Zivilsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
Stellvertretender Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel
Mitglieder:	Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frhr. v. Gamm (I. Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Erdmann (I. Zivilsenat)
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel (II. Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Fleck (II. Zivilsenat) – bis 31. 3. 84 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer (II. Zivilsenat) – ab 1. 4. 84
Richter am Bundesgerichtshof Fuchs (IX. Zivilsenat)	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krohn, Günther (III. Zivilsenat)
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hoegen (IVa-Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Seidl (IVb-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen (V. Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Boujong (III. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Steffen (VI. Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen (X. Zivilsenat)
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (VII. Zivilsenat)	Richter am Bundesgerichtshof Doerry (VII. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Paulusch (VIII. Zivilsenat)	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Braxmaier (VIII. Zivilsenat)

Strafsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
Stellvertretender Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel

Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herdegen (1. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (2. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth (3. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schauenburg (3. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger (4. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß (4. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herrmann (5. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Schuster (5. Strafsenat)

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schikora (1. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (2. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Laufhütte (3. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Hürxthal (4. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich (4. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Horstkotte (5. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Fleischmann (5. Strafsenat)

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender:	Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frhr. v. Gamm (I. Zivilsenat)
Beisitzende Mitglieder:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Lohmann (IVb-Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kellermann (II. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hesse (X. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Theune (2. Strafsenat) Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Scholz-Hoppe (I. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mees (I. Zivilsenat)

2. Dienstgerichte des Bundes

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1986

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger (4. Strafsenat)
Stellvertreter des Vorsitzenden:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Thumm (V. Zivilsenat) Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Braxmaier (VIII. Zivilsenat)
ständige Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß (4. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Macke (IVb-Zivilsenat)
Vertreter der ständigen Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Schimansky Richter am Bundesgerichtshof Dr. Seidl (IVb-Zivilsenat)

nichtständige Beisitzer:

a) Mitglieder des Bundesgerichtshofes

- Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bauer
(II. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Knoblich
(4. Strafsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kullmann
(VI. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Räfte
(V. Zivilsenat)
- b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts
- Beisitzer: Richter am Bundesverwaltungs-
gericht Janzen
Richter am Bundesverwaltungs-
gericht
Dr. Schinkel
- Vertreter: Richterin am Bundesverwaltungs-
gericht Dr. Franke
Richter am Bundesverwaltungs-
gericht Dr. Hartmann
- c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs
- Beisitzer: Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof Dr. Rid
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof Dr. Grimm
- Vertreter: Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof Dr. Sigloch
Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Offerhaus
- d) Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts
- Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundes-
arbeitsgericht Dr. Thomas
Vorsitzender Richter am Bundes-
arbeitsgericht Hillebrecht
- Vertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Gehring
Richterin am Bundesarbeitsgericht
Michels-Holl
- e) Mitglieder des Bundessozialgerichts
- Beisitzer: Vorsitzender Richter am
Bundessozialgericht Dr. Buss
Vorsitzender Richter am
Bundessozialgericht May
- Vertreter: Richter am Bundessozialgericht
Rauscher
Vorsitzender Richter am
Bundessozialgericht Burger
- f) Mitglieder des Bundesrechnungshofs
- Beisitzer: Direktor beim Bundesrechnungshof
Dr. Lohl
Ministerialrat als Mitglied des
Bundesrechnungshofs
Hänsel
- Vertreter: Direktor beim Bundesrechnungshof
Dr. Siegert
Direktor beim Bundesrechnungshof
Dilger

3. Senat für Notarsachen

Besetzung bis 31. Dezember 1985 (§ 107 BNotO)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof
Dr. Krohn, G.
(III. Zivilsenat)
- Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof Braxmaier
(VIII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichts-
hofes: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Windisch
(X. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Jähnke
(4. Strafsenat)

- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Hürxthal
(4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Steffen
(VI. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Hagen
(V. Zivilsenat)

4. Senat für Anwaltsachen

- Vorsitzender
(kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Pfeiffer
- Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof Dr. Girisch
(VII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichts-
hofes: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Hagen
(V. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Laufhütte
(3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Gribbohm
(3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Jähnke
(4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Lepa
(VI. Zivilsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Engelhardt
(III. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Steffen
(VI. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Ochmann
(X. Zivilsenat)

5. Senat für Patentanwaltsachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundes-
gerichtshof
Dr. Girisch
(VII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichts-
hofes: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bruchhausen
(stv. Vorsitzender, X. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Gribbohm
(3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Jähnke
(4. Strafsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Hagen
(V. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Hürxthal
(4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Ochmann
(X. Zivilsenat)

6. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof
Schmidt, H.-W.
(3. Strafsenat)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichts-
hofes: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Meyer, Fritz
(2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Engelhardt
(III. Zivilsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Müller
(2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof
Schimansky
(1. Strafsenat)

7. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schmidt, H.-W. (3. Strafsenat)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz (2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt (III. Zivilsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Schimansky (1. Strafsenat)

VI. Vertretung und Vorrang der Aufgaben

1.

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen, des Senats für Patentanwaltssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen und des Senats für Steuerberatungs- und Steuerbevollmächtigtensachen geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.

- b) Die ermittelrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittelrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatter an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgabe gilt ferner dann nicht, wenn und solange derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, als Vorsitzender eines Strafsenats tätig sein muß.

2.

a) Vertretung in den Zivilsenaten

- aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des I. und des X. Zivilsenats, des II. und des VII. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IVa-Zivilsenats und des VIII. Zivilsenats sowie des IVb-Zivilsenats und des IX. Zivilsenats. Die Mitglieder des IVa-Zivilsenats vertreten ferner die Mitglieder des V. Zivilsenats.

Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.

Die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen werden von den Mitgliedern des VII. Zivilsenats vertreten.

- bb) Ist eine Vertretung nach Nummer 1 nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

b) Vertretung in den Strafsenaten

- aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats, jedoch werden die Mitglieder des 3. Strafsenats in erster Linie durch den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Foth vertreten.
- bb) Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Berliner) Strafsenats ist in der Reihenfolge der Vertretungsfälle jeweils ein Mitglied der Strafsenate 4, 3, 2 und 1 in dieser Reihenfolge berufen.

Zu a) und b):

- aa) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder

Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht namentlich bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalter folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.

- bb) Ist ein Mitglied der Großen Senate des Bundesgerichtshofes und zugleich sein Vertreter verhindert, die ihm obliegenden Geschäfte innerhalb des Großen Senats wahrzunehmen, so tritt an die Stelle des jeweiligen ordentlichen Vertreters derjenige Vertreter im Großen Senat für Zivilsachen oder Strafsachen, der jeweils an der allgemeinen Reihenfolge der Vertreter auf den verhinderten Vertreter folgt.

c) Vertretung der Ermittlungsrichter

- aa) Die Ermittlungsrichter I und II vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, so tritt Ermittlungsrichter III an die Stelle von Ermittlungsrichter I und Ermittlungsrichter IV an die Stelle von Ermittlungsrichter II.

- bb) Die Ermittlungsrichter III und IV vertreten sich in ihren Dezernaten gegenseitig. Sind beide verhindert, so treten die Ermittlungsrichter I und II in dieser Reihenfolge an ihre Stelle.

- cc) Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:

- Richter am Bundesgerichtshof Bernhard Maier,
 - Richter am Bundesgerichtshof Niemöller,
 - Richter am Bundesgerichtshof Dr. Foth,
 - das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats, sofern es nicht ständiger Vertreter im 3. Strafsenat oder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist.
- Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied.

C. Gemeinsamer Senat

der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes - RsprEinhG - vom 19. Juni 1968 - BGBl. I S. 661 -)

- a) Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an: der Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer, die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundesgerichtshofes.

Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes tritt der Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, bei dessen Verhinderung der im Dienstalter folgende Vorsitzende Richter in den Gemeinsamen Senat ein.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters ein. Tritt der regelmäßige Vertreter anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.

b) In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG für die Geschäftsjahre 1983 und 1984 entsandt:

- | | |
|------------------|--|
| I. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Merkel
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Zülch |
| II. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Fleck
(bis 31. 3. 84)
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bauer (bis 31. 3. 84)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bauer (ab 1. 4. 84)
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Bundschuh (ab 1. 4. 84) |
| III. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Boujong
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Tidow |
| IVa-Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Rottmüller
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dehner |
| IVb-Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Seidl
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Blumenröhr |
| V. Zivilsenat | Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Eckstein
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Hagen |
| VI. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Steffen
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kullmann |
| VII. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Bliesener
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Doerry |
| VIII. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Wolf
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Treier |
| IX. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Fuchs
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Zorn |
| X. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bruchhausen
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Ochmann |
| 1. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Maul |

- | | |
|---------------|--|
| | Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Foth |
| 2. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Müller
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Meyer, Fritz |
| 3. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Krauth
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Gribbohm |
| 4. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ruß
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Knoblich |
| 5. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Schuster
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Fuhrmann |

Große Senate

Zivilsachen:

- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frhr. v. Gamm
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel
1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Hoegen
2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen

Strafsachen:

- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herdegen
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger
1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth
2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß

Kartellsenat

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kellermann
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frhr. v. Gamm
1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Theune
2. Vertreter: Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Scholz-
Hoppe

Dienstgericht des Bundes

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Macke
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Schimansky

Senat für Notarsachen

- Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Windisch
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm

Senat für Anwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähnke
Richter am Bundesgerichtshof Lauffhütte
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen

Senat für Patentanwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähnke

Senat für Wirtschaftsprüfersachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.